



# Tod und Teufel

**Erbschleicher** nehmen demente Alte und hilfsbedürftige Senioren aus, manche bis auf den letzten Cent. Die Täter: Verwandte, Freunde, Bekannte - und professionelle Pflegedienste. In vielen Ländern werden Opfer rechtlich geschützt. In Deutschland wird das Problem ignoriert.

**TEXT** MELANIE BERGERMANN



# E

in blauer Müllsack, darin ein paar Fotos, ein paar Dokumente – das ist alles, was den Kindern bleibt. Mehr hat die fremde Frau nicht rausgerückt. Sie besitzt jetzt das Haus des Vaters, die Möbel, das Interieur. Den drei Geschwistern bleibt: ein blauer Müllsack.

Klaus V. war schon lange nicht mehr fit, litt seit Jahren unter Wahnvorstellungen. Mal erzählte er von einem Mann im Lodentmantel, der ihn nachts besuche. Mal behauptete er, seine Schwester stehle Toilettenpapier und Salz. Seine Frau berichtete dem Hausarzt, ihr Mann sehe weiße Mäuse. Als sie starb, muss es noch schlimmer geworden sein.

Dann trat die fremde Frau in sein Leben, bot Klaus V. an, sich um ihn zu kümmern. Drei Monate später waren die Kinder um ihr Erbe gebracht. Klaus V. hat der fremden Frau das Haus verkauft, zum Freundschaftspreis, fast geschenkt. Und den drei Kindern bleibt: ein blauer Müllsack.

### Sittenverstoß oder Straftatbestand

Für das, was Klaus V. womöglich widerfahren ist, gibt es in Ländern wie den USA einen Rechtstitel: „undue influence“ – unangemessene Einflussnahme. Allgemein geht es dabei um Fälle, in denen eine Person das Machtgefälle gegenüber einer anderen Person ausnutzt; konkret um Fälle, in denen bezweifelt wird, dass ein Greis aus freien Stücken sein Haus verschenkt oder sein Vermögen vermacht, weil er bei der Unterzeichnung des Testaments oder Vertrags nicht mehr bei Verstandeskraft, psychisch erkrankt oder aus anderen Gründen leicht manipulierbar war. In Deutschland ist umgangssprachlich von Erbschleicherei die Rede: von einer Beeinflussung des alten Menschen, die gegen „die guten Sitten“ verstößt, aber unter Berufung auf die „Testierfreiheit“ keinen Straftatbestand erfüllt.

Dabei ist die wachsende Dimension des Problems unleugbar. 2,1 Billionen Euro werden zwischen 2015 und 2024 in Deutschland an die nächste Generation weitergegeben, so das Institut Empirica – 50 Prozent mehr als in der Dekade nach der Jahrtausendwende. Viele Alte wohnen allein, werden nicht großfamiliär, sondern professionell betreut – und ihre Zahl wird zunehmen: Dennoch wird das Ausmaß der Erbschleicherei in Deutschland weder vermessen noch konsequent verfolgt wird. „Weil es keine Zahlen gibt, wird so getan, als gebe es das Problem nicht“, sagt An-

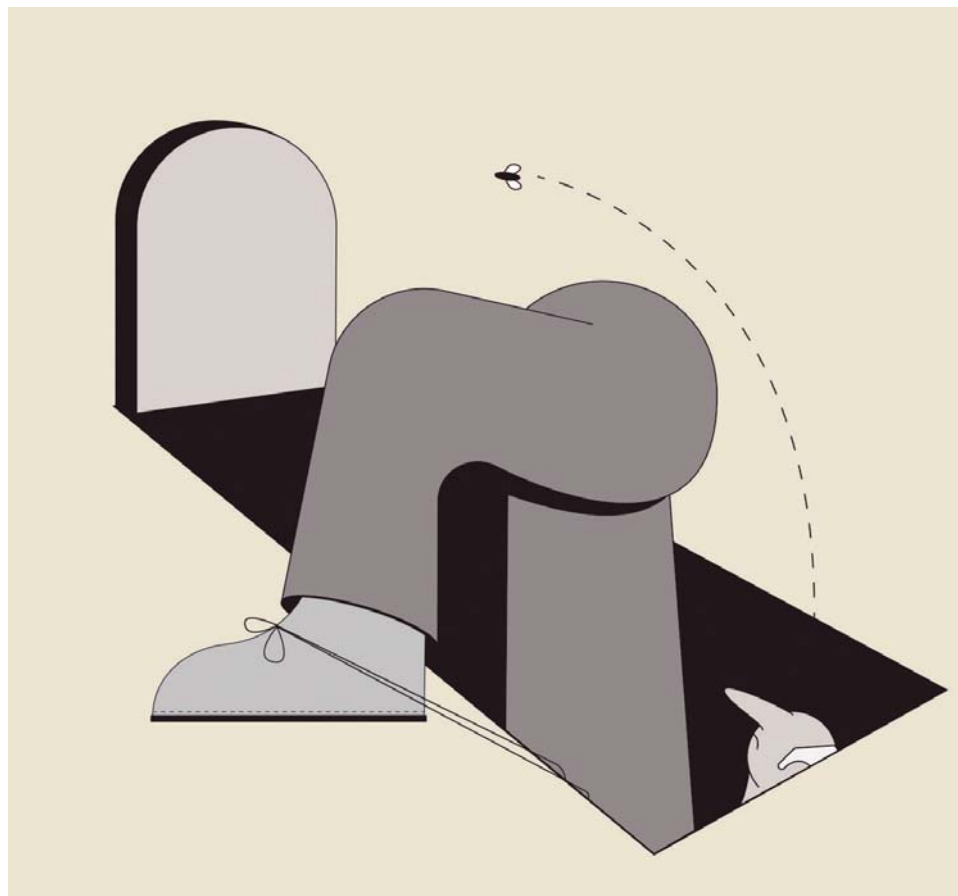
nett Mau, Oberkommissarin beim Landeskriminalamt (LKA) Berlin. Ganz anders in den USA. Dort sind Vermögensdelikte zulasten älterer Menschen als Problem erkannt und Milliarden Schäden dokumentiert. Mau: Es „ist doch unlogisch davon auszugehen, dass es nur bei uns anders sein soll“.

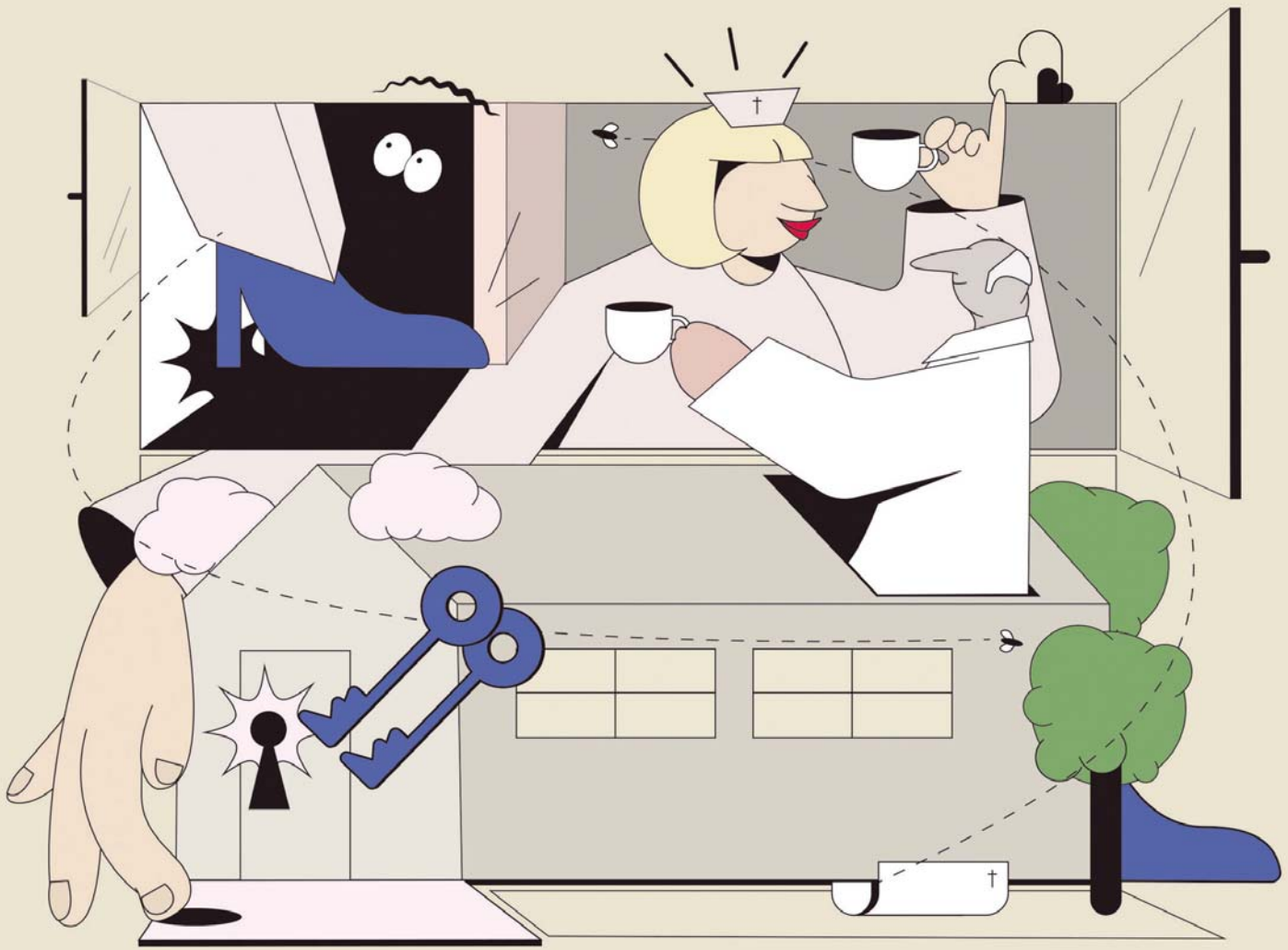
Die Evidenz der Daten unterstreicht es. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren 2017 rund 3,4 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig; in zehn Jahren werden es bereits 4,1 Millionen sein. Auch die Zahl der Menschen, die älter als 66 sind, wird bereits in den kommenden zehn Jahren um 15 Prozent steigen (siehe Grafiken Seite 24). Dadurch verschärft sich das Risiko, dass Alte und Pflegebedürftige in den Fokus von Kriminellen geraten und sich zu ihrem Nachteil kalt berechnenden Erbschleichern anvertrauen – ganz gleich, ob es sich dabei um Verwandte, Nachbarn, Betrüger oder Dienstleister handelt. Mehr noch: Neue Fälle beim LKA Berlin deuten darauf hin, dass gewerbsmäßige Kriminelle die Alten als attraktive Zielgruppe für sich entdeckt haben. Aus Sicht der Täter ist das vor allem rational: „Die Angst, verlassen zu werden, veranlasst Menschen zu Entscheidungen, die sie unter normalen Umständen nie getroffen hätten“, sagt Uwe Brucker, über 20 Jahre Leiter des Fachbereichs Pflege beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Klaus V. zum Beispiel. Die Mitarbeiterin eines ambulanten Pflegedienstes stellte ihm

im Oktober eine Frau vor, die ihn seither mehrmals in der Woche besuchte. Einen Monat später wollte er mit seinen Kindern nichts mehr zu tun haben. Dass die Frau dafür verantwortlich ist, lässt sich nicht belegen; in den Unterlagen eines Heims aber, in das Klaus V. später zog, finden sich Hinweise, dass sie ihn gezielt von der Familie abschotten wollte: Ab jetzt habe alles über sie zu laufen, sie sei zuständig. An Weihnachten unterzeichnet Klaus V. eine von mehreren Personen lancierte Vereinbarung zum Verkauf seines Hauses – auf dem Notizblock eines Lady Fitness Clubs.

Kurz darauf kam es im Heim zu „Terroranrufen“ im Zwei-Minuten-Takt seitens der fremden Frau. So protokollierte es jedenfalls eine Pflegerin: Klaus V. sei aufgelöst gewesen. In einem Gerichtsprozess, den die Kinder wegen des Hausverkaufs anstrengten, berichtete die Pflegerin zudem, Klaus V. habe sie gebeten, die Frau abzuwimmeln, wenn sie das nächste Mal komme. Gleichwohl ließ sich Klaus V. von der Frau immer wieder besuchen und vier Wochen nach den Terroranrufen auch abholen – ohne Vorwarnung und „für ihn selbst überraschend“, so hat es die Pflegerin in den Akten festgehalten. Wie sich später herausstellte, war es der Tag, an dem der Hausverkauf notariert wurde. Der Notar räumte vor Gericht ein, dass er dem Hausverkäufer üblicherweise keine Frage stellt, auf die er mehr als „Ja“ oder „Nein“ erwartet. Ob Klaus V. verstand, was er unter-





schrub und das Dokument unterschreiben wollte – wer vermag es zu sagen?

Das Grundmuster der Erbschleicherei ist denkbar einfach: Der Täter gewinnt das Vertrauen des Opfers und isoliert es, blockt etwa Telefonate ab oder rückt die Verwandten in ein schlechtes Licht – und redet ihm so lange ein schlechtes Gewissen ein („Wenn du mich nicht hättest ...“), bis sich der Betroffene erkenntlich zeigt. Laut einer Studie des US-Finanzdienstleisters True Link werden Senioren in den USA auf diese oder ähnliche Weise jedes Jahr um 36 Milliarden Dollar erleichtert. Rund ein Fünftel geht auf das Konto von Personen, die aus dem direkten Umfeld des Opfers stammen. Menschen mit Gedächtnisschwäche verlieren doppelt so viel wie geistig rüstige Rentner. Die Dunkelziffer ist groß. Der Studie zufolge werden nur wenige Taten den Behörden gemeldet.

Auch die Erhebungen des Schweizer Instituts zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität deuten darauf hin, dass es ab-

seits der Kriminalstatistik ein gewaltiges Problem gibt. Jeder vierte Schweizer über 55 wurde demnach schon einmal Opfer von Finanzmissbrauch. In der Generation 55 plus wurde jeder Zwanzigste von Freunden und Verwandten betrogen; in der Generation 85 plus sogar jeder Zehnte.

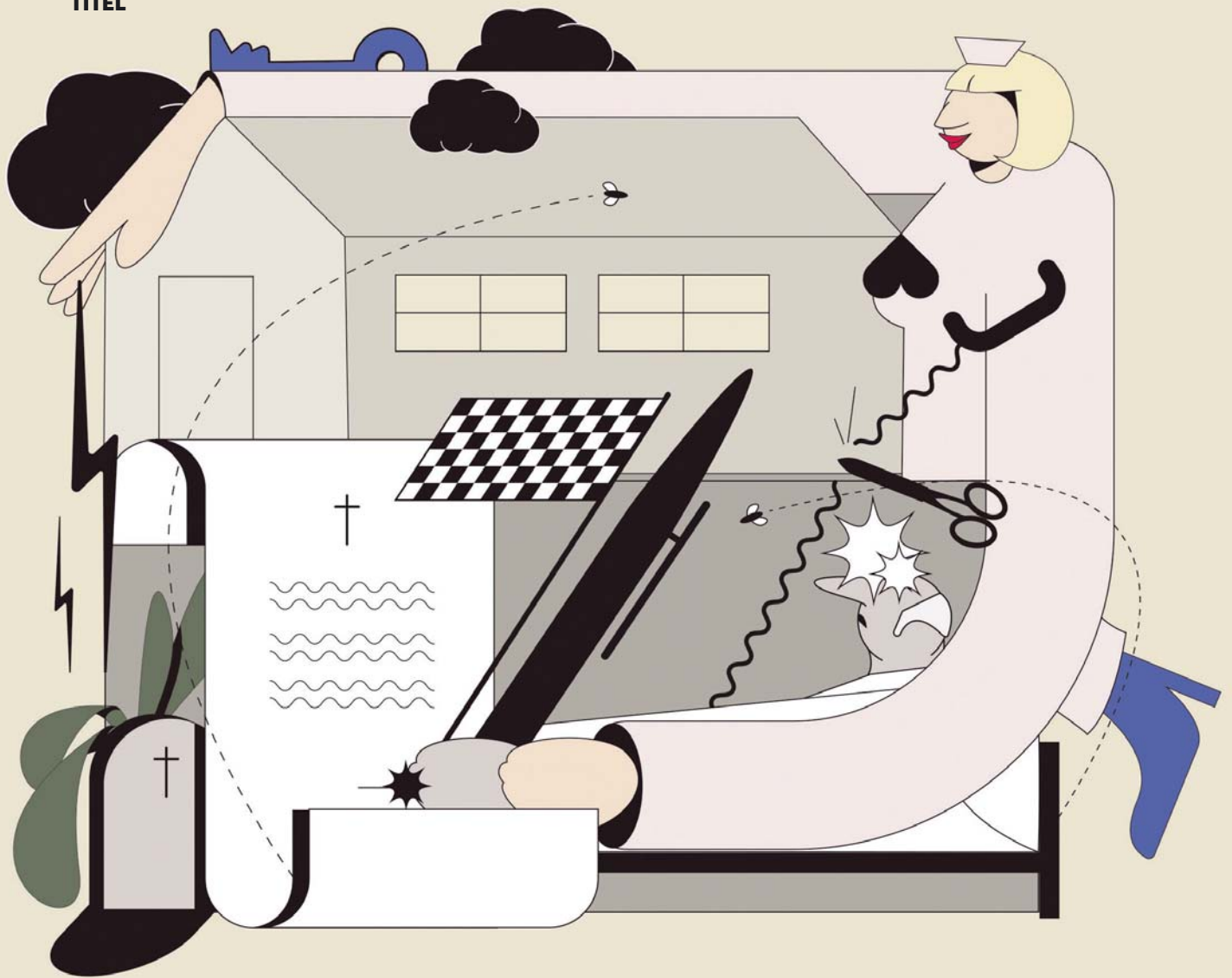
Und Deutschland? Wenig Forschung. Wenig Interesse. Auf eine Anfrage der FDP-Fraktion erklärt die Bundesregierung, ihr sei das Thema nur „durch die Schilderung von Einzelfällen“ bekannt. Daten zum Umfang des Problems lägen ihr nicht vor. Die Deutsche Hochschule der Polizei und die Leibniz Universität Hannover bestätigen die Einschätzung in einem Bericht für das Bundesjustizministerium. Darin heißt es, Gefahren für Menschen im „Vierten Lebensalter“ würden über repräsentative Bevölkerungsumfragen und die Kriminalstatistik wohl „nur unzureichend abgebildet“.

Nach Einschätzung von Pflegeexperte Brucker führen die statistische Nichterfas-

sung des Problems und der schiere Datenmangel dazu, dass das Thema auch in der Prävention keine Rolle spiele. Immerhin: Das LKA Berlin hat inzwischen eine Fachdienststelle eingerichtet: Kriminaloberkommissarin Annett Mau und ihre Kollegen kümmern sich dort um jährlich 60 bis 90 Fälle von Vollmachtsmissbrauch zulasten von Senioren. „Die Zahl der Taten mag, verglichen mit anderen Delikten, gering sein“, sagt die Ermittlerin, „aber die Schäden sind erschreckend hoch.“ 2017 lagen sie im Schnitt bei 90 000 Euro; bei jedem vierten ging es um sechsstellige Summen – und es gab „auch Millionenschäden“.

Pflegeexperte Brucker wundert es nicht. Finanzieller Missbrauch sei heute leichter als früher, weil viele alte Menschen allein leben. Dadurch seien sie leichter isolier- und steuerbar – viele Opfer „enden komplett mittellos“, sagt Kommissarin Mau. Auch deshalb müsse der Gesetzgeber jetzt handeln, fordert Grigorios Aggelidis, senioren-





politischer Sprecher der FDP-Fraktion im Bundestag: „Wenn wissenschaftlich belegt ist, dass alte Menschen einem hohen Risiko ausgesetzt sind, muss es Aufgabe des Staates sein, dem mit einem höheren Schutz entgegenzutreten, gerade in Anbetracht des demografischen Wandels.“

### Ambulante Pfleger dürfen erben

Der Staat ist nicht untätig. Nach den Heim-Gesetzen dürfen Mitarbeiter stationärer Pflegeeinrichtungen deren Bewohner nur dann beerben, wenn sie vorher nichts von deren Erbe wussten. Der Gesetzgeber will auf diese Weise verhindern, dass Bewohner sich gezwungen sehen, ihrem Pfleger etwas zu schenken oder zu vererben, um gut umsorgt zu werden. Das Problem: Das Erbverbot gilt in einigen Bundesländern nicht auch für ambulante Pflegedienste und ihre Mitarbeiter.

So kann etwa die Ambulante Krankenpflege Tutzing e. V. am Starnberger See in

Bayern auch heute noch den Nachlass derer antreten, die sie bis in den Tod pflegt. Zu dem Verein gehört ein kommerzieller Pflegedienst, der seine Leistungen über die Kranken- und Pflegekassen abrechnet, außerdem Einnahmen durch Spenden und Erbschaften erzielt. Und das nicht zu knapp. Vor zweieinhalb Jahren vermachte eine ehemalige Patientin der Tutzinger Krankenpflege zehn Millionen Euro und ein Grundstück.

Auch Konrad Erhardt, ein Mann von Ehre, Wohlstand und lokaler Prominenz, sollte oder wollte dem Verein zuletzt als Finanzspritze dienen. Erhardt zählt zu den Gründern des Parteilosen Wählerblocks und der Tutzinger Gilde, firmierte als stellvertretender Vorsitzender des Sportvereins TSV, wurde 2011 vom Stadtrat zum Ehrenbürger ernannt. Er besaß ein Haus nahe dem Starnberger See, eine Eigentumswohnung und eine respektable Summe Geld. Allein Kinder hatte Erhardt nicht. Und bestimmte seinen Neffen Christoph zum Erben. Testamentarisch.

Im Jahr 2011. Als er gesundheitlich noch voll auf der Höhe war.

Natürlich war Konrad Erhardt, als guter Bürger der Stadt, auch Mitglied der Ambulanten Krankenpflege. Der Verein hatte seine Frau versorgt, bis zu ihrem Tod. Und als Erhardt dann im Jahr 2015 mit 84 Jahren selbst Hilfe brauchte, zählte er auf das Vertraute. Nicht nur Betreuerinnen aus Ungarn kümmerten sich um ihn. Auch der Ambulante Pflegedienst kam in Erhardts letzten Lebensmonaten mehrfach täglich. Geschäftsführer Armin Heil erledigte für ihn unter anderem Geldangelegenheiten; als er noch fit war, hatte Erhardt ihm für den Fall der Fälle eine Vollmacht erteilt.

Wurde Erhardt optimal versorgt? Sein Hausarzt dokumentierte Gespräche mit „einer völlig überforderten Pflegerin“. Er notiert über Monate immer wieder, dass Erhardt zuweilen Tag und Nacht schreie („Hilfe, Hilfe, ich sterbe.“). Seinen Notizen zufolge, muss der Arzt das teilweise selbst mitbekommen

haben. An anderer Stelle beruft er sich auf Gespräche mit Geschäftsführer Heil.

An mehreren Stellen deuten Unterlagen des Betroffenen darauf hin, dass Erhardt mit Psychopharmaka oder Neuroleptika beruhigt werden sollte. In Pflegeheimen kommt es regelmäßig vor, dass demenzkranken Bewohnern Pillen verabreicht werden, damit sie Ruhe geben und nicht so viel Arbeit machen. Pflegeexperten nennen das „chemische Gewalt“. Oft haben die Schreie eine Ursache, die eruiert werden müsste.

Ob das hier geschehen ist? Erhardts Hausarzt äußert sich nicht. Er unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Auch Armin Heil ließ Fragen der WirtschaftsWoche unbeantwortet: Man befinde sich mit Erhardts Neffen in einem Rechtsstreit.

Fakt ist: Erhardt litt laut den Aufzeichnungen seines Hausarztes in seinem letzten Lebensjahr häufig an Atemnot. In den Unterlagen des Hausarztes finden sich aber keine Hinweise, dass Erhardt deshalb einem Spezialisten vorgestellt wurde. Eine Kontrolle seines Herzschrittmachers? Auch davon kein Wort. Andere Mediziner und Pflegefachleute meinen, dass das angezeigt gewesen wäre. Sollte kein Facharzt eingeschaltet worden sein, „kann man das als Altersrassismus interpretieren“, sagt einer, frei nach der Devise: „Das lohnt sich nicht mehr.“

Als die Pflegerinnen bei Erhardt einen kleinen Schlaganfall vermuten, ruft niemand den Notarzt, so wie es üblich ist und so wie die Schlaganfall-Hilfe es empfiehlt, weil jede Minute zählt, um „das Ausmaß der Zellschäden im Gehirn“ möglichst gering zu halten. Nachdem Geschäftsführer Heil von dem Vorfall erfährt, schreibt er laut Arzt-Protokoll eine Mail an Erhardts Hausarzt – mit der Bitte, dem alten Mann „bei Gelegenheit mal einen Hausbesuch“ abzustatten.

Trotz aller Probleme soll Erhardt gut ein Jahr vor seinem Tod noch ein Schreiben mit dem Titel „Testament! Änderung!“ verfasst haben. Darunter schreibt er in unbeholfenem Deutsch: „Ich möchte, dass die mir etwas gutes getan haben, etwas bekommen sollen.“ Sein Haus gehe nicht an seinen Neffen, sondern an die Ambulante Krankenpflege Tutzing. Und eine ungarische Betreuerin soll bitte schön 10 000 Euro erhalten.

Hat jemand Erhardt motiviert, manipuliert, bedrängt? Oder ist er selbst auf die Idee gekommen, seinen Letzten Willen zu ändern? Zeugen sind in dem Papier nicht vermerkt. Doch in aller Stille, für sich, hat Erhardt das Schreiben vermutlich nicht verfasst: Die Adresse seiner Pflegerin könnte, dem Schriftbild nach zu urteilen, von fremder Hand eingetragen worden sein.

## Erbschleicherei

# Wie Sie sich schützen können

Diese Optionen haben **Angehörige** und **Erblasser**.

TEXT NIKLAS HOYER

**O**ft sind es Kinder, die fürchten, ihre Eltern könnten auf Erbschleicher hereinfallen. Nicht selten treibt sie auch die Sorge ums erhoffte Erbe. Nicht nur Verwandte, auch die Erblasser selbst können Manipulationen vorbeugen.

### Tipps für Angehörige

Am besten sorgen Nahestehende schon zu Lebzeiten des Erblassers vor, damit Erbschleicher leer ausgehen. Dabei haben sie folgende Optionen:

■ **Vorsorgevollmacht** vereinbaren. Mit ihr können Angehörige im Notfall für den Vollmachtgeber handeln. Teilweise ist eine notarielle Vollmacht nötig, etwa dann, wenn der Bevollmächtigte auch in der Lage sein soll, eine Immobilie zu verkaufen. Vorsicht: Eine Vollmacht geht sehr weit und sollte nur absolut vertrauenswürdigen Personen gegeben werden. Die Vollmacht schützt nicht direkt vor Erbschleichern, gibt aber Handlungsspielraum, wenn der Erblasser zu Lebzeiten nicht mehr selbst Entscheidungen treffen kann.

■ **Betreuung** einfordern. Selbst wenn der Erblasser noch geschäftsfähig („testierfähig“), aber mit komplexen Themen nachweisbar überfordert ist, können Angehörige beim Betreuungsgericht die Einsetzung eines Betreuers beantragen. Das Gericht prüft und setzt gegebenenfalls den Betreuer ein – eine nahestehende oder eine externe Person. Gibt es eine Vorsorgevollmacht, setzt das Gericht keinen Betreuer ein.

■ **Vollmachtsmissbrauch** verhindern. Drohen Bevollmächtigte ihren Spielraum zu missbrauchen, können Angehörige beim Betreuungsgericht zumindest eine Kontrollbetreuung beantragen.

■ **Gesetzlichen Schutz** nutzen. Spezielle Landesgesetze bieten bereits etwas Schutz vor Erbschleichern. So dürfen Pfleger in Heimen kein Geld oder andere Vorteile von Gepflegten annehmen. Entsprechende Testamente wären daher nichtig. „Für ambulante Pfleger gilt diese Regelung aber nur in einigen Bundesländern“, sagt Claus-Henrik Horn, Fachanwalt für Erbrecht aus Düsseldorf.

Ist der Schaden bereits entstanden, müssen Angehörige im Nachhinein aktiv werden. Das ist komplexer. Sie können:

■ **Testierunfähigkeit** beweisen. Der Gesetzgeber geht erst einmal davon aus, dass jeder Herr seiner Sinne ist. Soll ein Testament für nichtig erklärt werden, müssten Angehörige daher belegen, dass der Erblasser bei Erstellung nicht testierfähig war. Dafür können sie selbst einen Erbschein beim Nachlassgericht mit dieser Argumentation beantragen. Der Richter muss dann ermitteln und wird meist einen Gutachter hinzuziehen. Alternativ könnten Angehörige am Landgericht klagen, was aber teurer ist.

■ **Auf Sittenwidrigkeit** setzen. Selbst wenn der Erblasser testierfähig war, kann ein Testament wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein, etwa, weil ein Erbschleicher Druck ausgeübt hat. „Meist kommen Angehörige mit dieser Argumentation aber nicht weiter“, sagt Anwalt Horn.

### Tipps für Erblasser

Nicht nur Angehörige, auch die Erblasser selbst können Vorkehrungen treffen. Ihre Alternativen unterscheiden sich fundamental. Sie können bindende Regelungen treffen, um sich vor späterer Einflussnahme zu schützen. Damit verlieren sie aber jegliche Handlungsoption. Oder sie sichern sich, um flexibel zu bleiben, Änderungsrecht. Konkret heißt das:

■ **Unumstößliche Regelungen** treffen. Notarielle Erbverträge oder die üblichen Ehegattentestamente („Berliner Testament“) haben Bindungswirkung. Änderungen sind schwierig bis unmöglich: Beim notariellen Erbvertrag müsste der Begünstigte einer Änderung zustimmen, beim Ehegattentestament der andere Partner – was natürlich nur zu dessen Lebzeiten geht.

■ **Flexibilität** erhalten. Mit einem Rücktrittsrecht im notariellen Erbvertrag oder einem Änderungsvorbehalt im Ehegattentestament behalten Erblasser Änderungsmöglichkeiten. So können sie reagieren, wenn ein Begünstigter sich als Täuscher entpuppt. Andererseits bleibt Einflussnahme möglich, bis ans Lebensende. ■

Es gibt auch Anhaltspunkte für die Vermutung, dass Erhardt zum Zeitpunkt der Testamentsänderung nicht mehr im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war. Sein Hausarzt diagnostizierte bereits zwei Jahre vorher eine „beginnende Demenz“. Der Medizinische Dienst Bayern hielt in einem Gutachten elf Monate vor der Testamentsänderung fest, Erhardt könne „Absprachen nicht mehr einhalten, da er schon nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage ist, sich daran zu erinnern“. Das Kurzzeitgedächtnis sei „stark reduziert“ das Langzeitgedächtnis „lückenhaft“.

Etwa zehn Monate nach der Testamentsänderung schreibt der Medizinische Dienst, Erhardt sei „zeitlich, örtlich, situativ und zur Person desorientiert“. Sein Kurzzeitgedächtnis „ist erloschen und das Langzeitgedächtnis stark reduziert“. Erhardt, so das Gutachten, könne Alltagsgegenstände nicht mehr ihrem Gebrauch zuordnen; sein Kritik- und Urteilsvermögen sei nicht mehr vorhanden.

Den Mitarbeitern des Pflegedienstes dürfte Erhardts Zustand angesichts der vielen Hausbesuche nicht verborgen geblieben sein. Und natürlich war dem Verein auch der Medikamentencocktail bekannt, der Erhardt damals verabreicht wurde, unter anderem Schlafmittel und Psychopharmaka. Und trotzdem wollte die Ambulante Krankenpflege Tutzing erreichen, dass Erhardts letztes Wort gilt?

Seine Vertreter jedenfalls beantragten einen Erbschein für den Verein. Die Erkenntnisse des Medizinischen Dienstes und die mehrfach dokumentierte Verwirrtheit von Erhardt stand dem offenbar nicht entgegen. Der Verein konnte sich auf ein weiteres Gutachten berufen: Allen gegenteiligen Hinweisen zum Trotz will eine Ärztin etwa zwei Wochen nach der Testamentsänderung festgestellt haben, dass Erhardt seinerzeit voll geschäfts- und testierfähig war. Sie beruft sich dabei auf einen einstündigen Besuch bei Erhardt, für den es keine Zeugen gibt. Dabei

soll der alte Mann einen Demenztest (Mini-Mental-Status-Test) mit einem guten Ergebnis bestanden haben.

Die Ärztin stammt ebenfalls aus Tutzing und arbeitete damals bei einer Organisation für alte Menschen, die in geschäftlicher Beziehung zur Ambulanten Krankenpflege Tutzing e. V., dem neuen Haupterben, steht. Doch ihr felsenfestes Urteil könnte auf ziemlich tönernen Füßen stehen. „Die Geschäftsfähigkeit eines Menschen zu bewerten ist eine komplexe Aufgabe,“ sagt Rolf Dieter Hirsch, 20 Jahre lang Chefarzt der Abteilung Gerontopsychiatrie und -psychotherapie in der LVR-Klinik Bonn.

Und? Kann die „komplexe Aufgabe“ während eines einstündigen Besuchs gelöst werden? Nicht, wenn es nach Hirsch geht.

Die Gerontopsychiatrie beschäftigt sich mit psychischen Erkrankungen älterer Menschen. Facharzt Hirsch, der heute eine eigene Praxis führt, meint: Es sei nicht damit getan, die zu begutachtende Person eine Stunde lang zu besuchen. Das Ergebnis eines Mini-Mental-Status-Tests liefere auch „keinen Beleg für die Testierfähigkeit eines Menschen“. Er liefere Hinweise, das schon, werde aber von erfahrenen Gutachtern nur als eines von mehreren Testverfahren angewendet. Andere hierzu befragte Ärzte, die oft als Gutachter von Gerichten hinzugezogen werden, bestätigen Hirschs Aussagen.

Im Erbfall Erhardt spielt das womöglich keine Rolle mehr, weil das Nachlassgericht – vereinfacht ausgedrückt – meint, im letzten Testament von Erhardt sei kein Erbe eingesetzt worden. Damit erbt die im vorangegangenen Testament genannte Person, also Erhardts Nefte. Er hatte wohl Glück, dass sich der Onkel im neuen Testament nicht zum gesamten Nachlass, sondern nur zu einzelnen Vermögensgegenständen äußerte. Damit ist das Testament womöglich allenfalls als Vermächtnis anzusehen, nicht als Erbe.

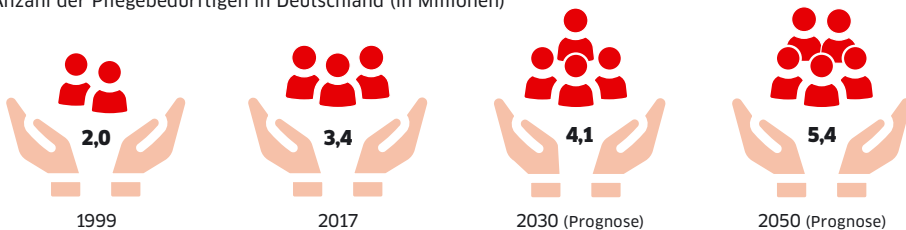
**VIELE RENTER IM ANMARSCH**

Anzahl der Menschen in Deutschland, die älter als 66 Jahre sind (in Millionen)\*



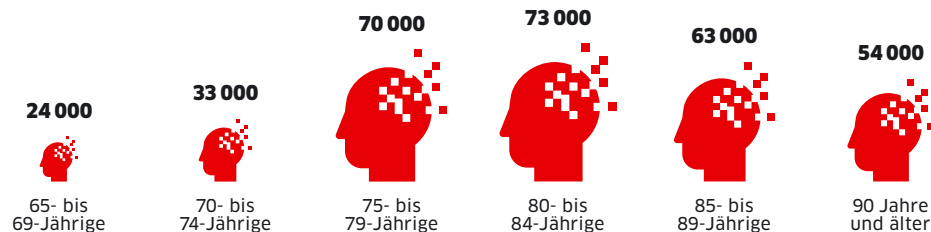
**AUF HILFE ANGEWIESEN**

Anzahl der Pflegebedürftigen in Deutschland (in Millionen)



**HONIG IM KOPF**

Pro Jahr erkranken knapp 317 000 Deutsche neu an Demenz (Anzahl nach Altersgruppen)



Zahlen gerundet; \* Anmerkung: ab 2019 Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung unter Annahme einer moderaten Entwicklung von Fertilität, Lebenserwartung und Wanderung;  
**Quelle:** Statistisches Bundesamt, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Deutsche Alzheimer Gesellschaft

**Täter sind schwer zu fassen**

Nicht nur schwer Erkrankte zählen zu den Opfern. Auch Menschen mit einer Demenz im Frühstadium „sind geschwächt und leicht zu beeinflussen“, sagt Kriminaloberkommissarin Mau: „Sie haben zwar noch klare Momente, können die Folgen ihres Handelns aber oft nicht mehr richtig einschätzen.“ Sie sind besonders empfänglich für „Nachbarn, Freunde, Angehörige, private oder professionelle Pfleger“, die sich als „integre Gutmenschen“ gerieren, „ausschließlich am Wohl der betagten Person interessiert“.

Ein großes Problem: Private Vermögensdelikte sind Antragsdelikte – das heißt,





Staatsanwaltschaften leiten nur auf eine Anzeige des Opfers hin Verfahren ein. Dafür muss der Betroffene seine Opferrolle realisieren können. Aber selbst wenn er noch im Besitz seiner Verstandeskraft ist – das Opfer wird sich oft nicht wehren, weil es auf die Hilfe des Täters angewiesen zu sein glaubt, weil es manipuliert wurde oder weil es ihm schlicht an der Kraft fehle. Das klingt wie eine Einladung zum gewerbsmäßigen Betrug. Und ja: Beim LKA Berlin gibt es erste Verfahren, die „ein systematisches Vorgehen der Täter vermuten lassen“, sagt Mau.

Ein weiteres Problem für die Polizei: Ein Täter macht sich nicht unbedingt strafbar, wenn er sein Opfer ausnimmt. Wenn etwa ein Senior einer Bekannten eine Vollmacht erteilt zur Erledigung von Geldgeschäften und die Bekannte das Konto des Mannes leerräumt, ist die Tat moralisch verwerflich, aber nur selten strafbewehrt. Der Grund: Vollmachten werden meist uneingeschränkt erteilt, die Zwecke nicht geregelt, für die der Bevollmächtigte Geld abheben und verwenden darf. Ein Missbrauch ist kaum zu beweisen (siehe Kasten Seite 23).

Für FDP-Politiker Angelidis besteht daher Handlungsbedarf: Banken müssten ihre Kunden schließlich auch auf Risiken hinweisen, wenn sie Aktien kaufen wollten – und

dokumentieren, dass sie ihrer Aufklärungspflicht nachgekommen sind. Warum gebe es also im Falle einer Vorsorgevollmacht keine Belehrung darüber, „wie weitreichend diese Vollmacht ist“? Seine Fraktion fordert die Bundesregierung auf, für mehr Aufklärung zu sorgen und Mitarbeiter in Beratungsstellen für ältere Menschen zu diesem Thema besser zu schulen.

### Schmerzhaft lange Verfahren

Und was, wenn ein erkrankter Erblasser verstirbt und die Kinder erst nach seinem Tod erfahren, dass ihr Erbe anderen zusteht? Dann müssen sie beweisen, dass der Vater oder die Mutter nicht testierfähig waren, als sie das Testament verfassten. Ein Verfahren, das sich schmerzhaft lange hinziehen kann.

Für Claudia F. fing alles mit einer Zeitungsanzeige an: „Älterer Herr, 87, jüngere Erscheinung, Witwer, Pensionär, gern unternehmend und vielseitig interessiert, sucht zwecks häuslicher Lebensabendbetreuung und gemeinsamer Unternehmungen verständnisvolle umzugsbereite Dame.“

Ihrem Vater sollte es endlich wieder besser gehen nach dem Tod seiner Frau. Zu seiner Tochter, ins 120 Kilometer entfernte Paderborn, wollte er nicht. Also die Zei-

tungsanzeige. Mehrere Frauen bewarben sich. Friedhelm entschied sich für Sybille, 49, und ihre drei Katzen, die kurz darauf bei ihm einzogen. Sybille erhielt 1300 Euro im Monat, plus Haushaltsgeld. Und das Auto nutzen durfte sie auch.

### Das ganze Geld verprasst?

Zwei Jahre lang waren alle Beteiligten zufrieden. Dann heirateten Friedhelm und Sybille – ohne dass die Familie davon erfuhr. Auch auf der Geburtstagsfeier zu Friedhelms Neunzigstem verloren die beiden kein Wort. Es war ein schönes Fest, schrieb Claudia: Er schien ihr in guten Händen zu sein.

Dann ließ Sybille das Schloss des Hauses austauschen, enthielt der Tochter einen Schlüssel vor. Dann ließ Sybille eine neue Telefonnummer einrichten, die sie nicht publik machte. Die Tochter ging zur Polizei, um sich Zugang zum Haus zu verschaffen. Doch die Beamten konnten ihr nicht helfen. Es gibt kein Recht auf Umgang mit dem Vater.

Friedhelm musste drei Mal die Woche zur Dialyse. Sybille richtete einen Brief an die Praxis: „Ich möchte Sie bitten, Auskünfte jeglicher Art, die meinen Ehemann betreffen, nur mit Absprache von mir zu erteilen. Auch keine Besuche ans Dialysebett erlauben.“ Mitarbeiter der Praxis sprachen Friedhelm auf das Schreiben an. Sie hielten fest, dass er „nicht einverstanden mit dem Zweck des Briefes“ sei und deutlich äußerte, „dass er sich ein Gespräch mit seiner Tochter wünscht und wir sie informieren dürfen“.

Als Vater und Tochter sich heimlich in der Praxis trafen, war Friedhelm in einem schlechten Zustand, körperlich wie geistig, so bestätigt es später ein Gutachter. Die Tochter wandte sich an das Betreuungsgericht. Dort kam ein Kompromiss mit Sybille zustande: Claudia durfte ihren Vater wieder besuchen. Doch bevor das erste Treffen stattfinden konnte, starb Friedhelm. Er hatte Sybille geheiratet, ihr über die Jahre etwa 100 000 Euro geschenkt – und das Haus übertragen. Ein Gericht kam später zu dem Schluss, dass Friedhelm an fortgeschrittener Demenz litt und nicht mehr geschäftsfähig war. Doch das nutzte seinen Kindern wenig: Sybille verkaufte das Haus kurz nach Friedhelms Tod – und behauptete, das Geld verlegt zu haben.

Claudia F. ist dennoch froh, den Rechtsstreit geführt zu haben. Alle seien sauer auf ihren Vater gewesen, „weil er das Vermögen meiner Mutter einer fremden Frau geschenkt hat“. Sie hätten bewiesen, dass Friedhelm damals nicht bei Sinnen gewesen sei. Damit sei zumindest die Ehre des Vaters wiederhergestellt. ■